

nicht festgelegt werden kann, sind mit dem Herstellungs-, Abpack- oder Abfülldatum zu kennzeichnen. Die Daten sind nach Tag, Monat und Jahr — ausgenommen Erzeugnisse der Anlage 1 — anzugeben. Lebensmittel der Anlage 1 sind entsprechend den Festlegungen dieser Anlage zu kennzeichnen.

Die Verbrauchsfrist ist der Zeitraum von der Herstellung bis zum Verbrauch, in dem das Lebensmittel unter entsprechenden Lagerungsbedingungen keine entscheidenden Qualitätsverluste erleidet und den ernährungsphysiologischen und hygienischen Erfordernissen entspricht;

4. „Gefärbt“, sofern eine Färbung des Lebensmittels vorliegt und die Kennzeichnung in der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe (GBl. II Nr. 106 S. 826) gefordert wird;
5. Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
6. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL);
7. Inhalt nach Volumen oder Masse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung.

Bei Lebensmitteln, die in bestimmten Masseinheiten hergestellt werden, kann anstelle der Masse die Stückzahl angegeben werden, sofern dies nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen in staatlichen Standards festgelegt ist. Bei Lebensmitteln in standardisierten Flaschen genügt die Angabe des Volumens auf der Flasche;

8. Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) je Packungseinheit.
- (2) Für Kleinverbraucherpackungen, die wegen der geringen Größe oder der Art ihrer Verpackung die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß Abs. 1 und § 8 nicht zulassen, können nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen in begründeten Ausnahmefällen abweichende Festlegungen hinsichtlich der Kennzeichnung sowie hinsichtlich ihrer Art und Form gemäß § 2 in staatlichen Standards getroffen werden. Sie sind jedoch zumindest gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 8 zu kennzeichnen.

(3) Für den Export hergestellte Lebensmittel, die als Kleinverbraucherpackung in der DDR in den Verkehr gebracht werden, sind — sofern eine Kennzeichnung in fremder Schriftsprache oder eine unvollständige Kennzeichnung vorliegt — zusätzlich auf Hinweisschildern am Stapel wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte. Diese Angaben können entfallen, wenn sie für den Verbraucher eindeutig erkennbar sind;
2. Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
3. Inhalt nach Volumen oder Masse;
4. Einzelhandelsverkaufspreis je Packungseinheit.

§ 4

Einzelhandelspackungen

Einzelhandelspackungen sind entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 6, 7 und 8 zu kennzeichnen.

§ 5

Großverbraucherpackungen

(1) Großverbraucherpackungen sind entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 zu kennzeichnen.

(2) Bei Großverbraucherpackungen, die unbearbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, kann die Kennzeichnung entfallen. Der Abnehmer oder Verbraucher ist jedoch in den Begleitpapieren zumindest über Sorte und/oder Qualität gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 zu informieren.

(3) Großverbraucherpackungen, die vorbereitete Lebensmittel für die gesellschaftliche Speisewirtschaft; enthalten, sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 zu kennzeichnen.

§ 6

Ergänzungen und Abweichungen

(1) Für Ergänzungen und Abweichungen in der Kennzeichnung bestimmter verpackter Lebensmittel gelten die Festlegungen der Anlage 2.

(2) Für verpackte Lebensmittel, die in die DDR importiert und in den Verkehr gebracht werden, sind die in der Anlage 3 festgelegten Abweichungen zulässig.

§ 7

Unverpackte und handelsseitig abgepackte Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die im Einzelhandel unverpackt angeboten werden, sind an der ausgestellten Ware oder an den Verkaufsbehältnissen durch Hinweisschilder folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte und Qualitätsangabe gemäß den Rechtsvorschriften oder staatlichen Standards. Die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses und der Sorte kann entfallen, wenn diese für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist;
2. „Gefärbt“, sofern eine Färbung des Lebensmittels vorliegt und die Kennzeichnung in der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe gefordert wird;
3. Einzelhandelsverkaufspreis je handelsüblicher Verkaufseinheit.

(2) Lebensmittel, die aus Großverbraucherpackungen abgegeben werden, sind wie unverpackte Lebensmittel gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen.

(3) Lebensmittel, die zur schnellen Kundenabfertigung handelsseitig abgepackt und im Einzelhandel angeboten werden, müssen auf der Packung oder am Stapel gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sein. Der Inhalt der Packung muß nach Masse oder in Stück angegeben werden. Die Angabe der Stückzahl ist nur gestattet, wenn die Festlegung des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 zutrifft

(4) Speisen der Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten sind auf den Speisekarten oder -plänen bzw. Anzeigetafeln gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 3 sowie § 8 Abs. 1 zu kennzeichnen.

Besondere Kennzeichnung zur Förderung einer gesunden Ernährung

§ 8

(1) Lebensmittel in Kleinverbraucherpackungen, ausgenommen Import-Lebensmittel, Kaffee, Tee, Mineralwasser und Kaugummi, sowie Speisen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten müssen zusätzlich in der Kennzeichnung folgende Angaben als Mittelwert enthalten:

Kalorien	kcal je 100 g Lebensmittel
Eiweiß	g je 100 g Lebensmittel
Fett	g je 100 g Lebensmittel
Kohlenhydrate	g je 100 g Lebensmittel

Bei Speisen in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Gaststätten müssen sich die Angaben auf die Essensportionen beziehen.

(2) Bei tischfertigen Gerichten, kochfertigen Suppen und Soßen sowie Pudding müssen sich die Angaben gemäß Abs. 1 auf die Verpackungseinheit beziehen.

(3) Bei Kalt- und Imbißverpflegung sowie im Rahmen der Schul- und Kinderspeisung, der Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften, in Krankenhäusern und Kureinrichtungen kann die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 entfallen.

(4) Bei Spirituosen, Bier und Wein ist in Abweichung zu den Forderungen gemäß Abs. 1 nur der Gehalt an Kalorien anzugeben.